Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3786.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthlrn. Vom 16. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen Fürstenthumschen Kreises auf den Kreistagen vom 30. Januar und 11. Mai 1852. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen, und zwar

1) von Köslin nach Bublitz,
2) von Köslin über Groß-Möllen nach dem Ostseestrande, und
3) von Kolberg bis an die Greiffenberger Kreisgrenze bei Neubrück,

erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreisobligationen zu dem angenommenen Betrage von 98,600 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Fürstenthumschen Kreises zum Betrage von: Acht und neunzig tausend und sechshundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Rthlr.	à.....	1000 Rthlr.,
30,000	=	à.....	500 =
30,000	=	à.....	100 =
18,600	=	à.....	50 =
// 98,600	Rthlr.		

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1853.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1854. ab mit jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obli=

Obligation
des
Fürstenthumschen Kreises

Litt.......... № ....

über.......... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Fürstenthumschen Kreises bekennt auf Grund der, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 4. März 1853. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Januar und 11. Mai 1852. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Fürstenthumschen Kreis kontrahirt worden, und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1854. ab allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich Einem Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen von heute ab gerechnet mit vier Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Köslin, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumschen Kreise.

Mit diesen Obligationen sind zwölf Zins-Kupons von Nr. 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumschen Kreises

Litt..... № .... über .... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18..

(resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..)

gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst..... Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung S. 249.)

Köslin, den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumschen Kreise.

(Nr. 3787.) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854. von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853. erhoben.

§. 2.

Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

 Es

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf Rthl.	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe Rthl.	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt Rthl.
100	2½	97½
200	5	195
300	7½	292½
400	10	390
450	12½	437½
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

§. 4.

Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6.

Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3788.) Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 293.) und vom 20. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 88.). Vom 6. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen nach Anhörung der in den Jahren 1851. und 1852. versammelt gewesenen Provinzialstände zur Ergänzung des für die Provinz Posen bestehenden Immobiliar-Feuersozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836., auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 6.

Als zu einem Gebäude gehörig werden auch diejenigen, dem Zwecke des Gebäudes dienenden Geräthschaften erachtet, welche zwar an sich die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, wegen ihrer Größe, Aufstellung und sonstigen Beschaffenheit aber nicht leicht oder nur durch besondere Anstalten aus dem Gebäude entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien und dergleichen.

Der Besitzer ist jedoch nicht verpflichtet, Geräthschaften dieser Art mit zu versichern; dagegen ist auch die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion befugt, die Versicherung derselben abzulehnen, wenn sie solche nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Polizeibehörde und der Kreisdirektion nicht für angemessen hält.

Zu §. 7.

Die Vorschrift des §. 7. Nr. 4. und 8. des Reglements, wonach Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, sowie Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben, wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht in die Feuersozietät aufgenommen werden dürfen, und die Bestimmung des Erlasses vom 6. August 1841. zu 1. (Gesetz-Sammlung Seite 293.), wonach die Vorschrift des §. 7. Nr. 8. des Reglements nur auf Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer Anwendung finden soll, werden aufgehoben (cfr. Zusatz zu §. 8.).

Zu §. 8.

Unter den näheren Bedingungen des §. 8. des Reglements sind künftig auch aufnahmefähig: Zuckersiedereien und Cichorienfabriken, insofern die Zuckerstuben in ersteren und die Trockenräume in den Cichorienfabriken in einer nicht feuergefährlichen Art geheizt werden; Glas- und Schmelzhütten; Hochöfen, Eisen-

Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer; Schmieden, die nicht Stein- oder Metall-Bedachung haben, so wie die Nebengebäude der nach §. 7. des Reglements nicht aufnahmefähigen Fabriken und Anstalten.

Zu §. 9.

Der §. 9. des Reglements wird aufgehoben, und statt dessen verordnet:

Die vorstehend und im §. 7. und 8. des Reglements ausgesprochene Beschränkung der Versicherung bezieht sich weder auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, ihrer Arbeiter und Werkleute, noch auf andere Gebäude, welche nach dem Ermessen der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion mit der Fabrik oder Anstalt nicht im feuergefährlichen Verkehr stehen, insofern solche von den nach §. 7. und 8. des Reglements und den vorstehenden Zusätzen (zu §. 7. und §. 8.) unbedingt oder bedingungsweise ausgeschlossenen Gebäuden im Sinne des §. 30. isolirt liegen. Bilden dieselben für sich ein besonderes Gehöfte, welches nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion in keinem feuergefährlichen Verkehr mit dem Fabrikgehöfte steht, so sollen dieselben, auch bei nicht isolirter Lage, ebenso wie alle Gebäude, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, sowie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude, zu den gewöhnlichen Beitragssätzen bei der Provinzial-Feuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden. Die Provinzial-Direktion hat bei Beurtheilung der Frage: ob ein feuergefährlicher Verkehr der erwähnten Art stattfinde, zuvor das Gutachten der Polizeibehörde und der Kreisdirektion einzuholen.

Zu §. 15.

Unter Aufhebung des §. 15. des Reglements, sowie der Erlasse vom 6. August 1841. zu 2. und vom 20. Februar 1846. (Gesetz-Samml. S. 88.), wird Folgendes verordnet:

Der Eintritt in die Sozietät sowohl, als eine Erhöhung der Versicherungs-Summe ist zu jeder Zeit, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Rezeptions-Terminen vom 1. Januar und 1. Juli neu beitreten, oder seine Versicherungs-Summe erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten hat.

Die Versicherung wird erst durch die ausgesprochene Genehmigung des Antrages auf neue Versicherung resp. auf Erhöhung durch die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion rechtsgültig. Falls diese ohne Weiteres ertheilt wird, beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Antrag des Versichernden bei der Provinzial-Direktion präsentirt worden ist, oder wenn der Versicherer die Einreichung seines Antrages bei der Kreisdirektion gleichzeitig der Provinzial-Direktion angezeigt hatte, ebenfalls unter Voraussetzung der sofort ertheilten Genehmigung mit der Mittags-

stunde des Tages, an welchem die Präsentation des Antrages bei der Kreisdirektion erfolgt ist. Kann die Provinzial-Direktion ihre Genehmigung des Antrages nicht ohne Weiteres ertheilen, sondern findet sie vielmehr Rückfragen oder Abänderungen nöthig, so beginnt die rechtliche Wirkung des Versicherungs-Vertrages erst mit dem Anfange der ersten Stunde des Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der Provinzial-Direktion datirt ist.

Damit übrigens die Rechtsgültigkeit der Anträge auf neue Versicherung resp. Erhöhung der Versicherungs-Summe so zeitig als möglich herbeigeführt werde, soll jede über 24 Stunden lange Verzögerung bei Absendung eines nach den Vorschriften des Reglements und den nachfolgenden Zusatz-Bestimmungen (cfr. Zusatz zu §. 21. und §. 80.) festgestellten Versicherungs-Antrages resp. an die Kreisdirektion und an die Provinzial-Direktion an den betreffenden Beamten mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden; auch haben die zur Empfangnahme der Versicherungs-Anträge verpflichteten Beamten dem Versicherer, er mag dies fordern oder nicht, eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, wann, und namentlich zu welcher Stunde, der Antrag präsentirt worden ist.

Der Austritt aus der Sozietät, die Klassenerhöhung und die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, sofern und soweit dies an sich zulässig ist, findet nur zu den regelmäßigen Terminen, dem 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, statt. Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungs-Summe und der Klassen, sowie die nothwendige Entlassung aus der Sozietät treten, sobald sie (§. 26.) festgestellt sind, in Wirksamkeit. Ein Jeder aber, welcher aus der Sozietät austritt, oder dessen Versicherungs-Summe heruntergesetzt wird, muß ohne Unterschied der Fälle und selbst dann, wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist, oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die vollen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn in Stelle eines abgebrochenen Gebäudes ein neues erbaut und dieses im Laufe des Halbjahres, in welchem der Abbruch erfolgte, bei der Sozietät mindestens mit der Versicherungs-Summe des abgebrochenen, oder wenn dies nicht zulässig ist, mit der höchsten zulässigen Versicherungs-Summe versichert wird; in diesem Falle bleibt der Besitzer des abgebrochenen Gebäudes befreit von den Beiträgen für das Halbjahr, in welchem die Versicherung des neuen Gebäudes erfolgt ist.

Ausnahmsweise kann eine Klassenerhöhung mit sogleich eintretender rechtlicher Wirkung stattfinden, wenn dieselbe die Folge einer baulichen Veränderung ist, und zugleich auf sofortige Erhöhung der Versicherungs-Summe angetragen und diese genehmigt wird.

Zu §. 16.

Der §. 16. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die Versicherungs-Summe darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden kön-

können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es soll auch kein Gebäude der ersten vier Klassen höher, als zu sieben Achttheilen (87½ Prozent), kein Gebäude der fünften und sechsten Klasse höher als zu drei Viertheilen (75 Prozent), und kein Gebäude der siebenten und achten Klasse höher als zu zwei Dritteln (66⅔ Prozent) dieses Werths zur Versicherung angenommen werden dürfen.

Unter den der Versicherung nicht unterworfenen Theilen eines Gebäudes sind Steinfundamente und Kellerwände zu verstehen.

Zu §. 21.

Der §. 21. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Auf Grund dieser Vorlagen (§. 20.) und des Einverständnisses der Kreisdirektion kann die Provinzial-Direktion, wenn sie kein Bedenken dabei findet, oder der Antragende die Versicherungs-Summe soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen einwilligt, die Genehmigung der Versicherung aussprechen.

Kann die Rechtsgültigkeit der Versicherung auf diese Weise nicht zu Stande gebracht werden, so steht sowohl der Sozietät, als dem Gebäudebesitzer frei, eine Abschätzung durch eine Abschätzungs-Kommission zu verlangen.

Zur Bildung der Abschätzungs-Kommissionen wird jeder Kreis durch den Kreisdirektor in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungs-Kommission gebildet. Diese besteht aus drei Mitgliedern der Sozietät, welche von der Kreisvertretung, in den Städten Posen und Bromberg aber durch die Gemeindevertretung, gewählt werden und von welchen ein Mitglied der I. oder II. Klasse der Versicherten, ein Mitglied der III. oder IV. Klasse und ein Mitglied der V. oder VI. Klasse angehören muß. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. In der Abschätzungs-Kommission führt dasjenige Mitglied den Vorsitz, welches mit dem höchsten Betrage bei der Sozietät versichert ist.

Es ist nicht erforderlich, daß die Mitglieder der Abschätzungs-Kommission Sachverständige von Profession sind, vielmehr ist bei deren Wahl nur darauf zu sehen, daß sie die Fähigkeit haben, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen, daß sie zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, den Bezirk und seine Bewohner genau kennen, und vermöge ihres Gewerbes und ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, wenn solche abbrennen, kein Interesse haben.

Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen erhalten auf Verlangen funfzehn Silbergroschen pro Meile Reisekosten, fungiren aber im Uebrigen unentgeltlich. Diese Kosten trägt der Gebäudebesitzer, wenn durch die Abschätzung die von ihm beantragte Versicherungs-Summe sich als unzulässig herausstellt; im entgegengesetzten Falle die Sozietät.

 Gegen

Gegen die in dieser Weise geschehenen Abschätzungen steht sowohl der Sozietät als auch dem Gebäudebesitzer zu jeder Zeit die Berufung auf Aufnahme einer nochmaligen förmlichen Taxe durch einen in jedem Falle von der Sozietät zu wählenden Baubeamten zu; die Kosten dieser Taxaufnahme, bei welcher die Abschätzungs-Kommission und der Gebäude-Eigenthümer zuzuziehen sind, fallen dem Gebäude-Eigenthümer nur dann, wenn derselbe der Extrahent ist und seine Beschwerde grundlos befunden worden, in allen anderen Fällen aber der Sozietät zur Last.

Zu §. 22.

Die Worte: „auf Kosten des Eigenthümers" fallen aus (cfr. Zusatz zu §. 21.).

Zu §. 26.

Der §. 26. wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten durch die Magistrâte resp. Bürgermeister, Distrikts-Kommissarien, Abschätzungs-Kommissionen, Spezialdirektoren und Baubeamte vornehmen zu lassen. Ergiebt sich nach deren Gutachten, daß ein Gebäude überversichert ist, so haben dieselben über den Befund eine Verhandlung, unter Zuziehung des Gebäude-Eigenthümers, oder falls derselbe nicht anwesend ist, eine Registratur aufzunehmen, in welcher der Betrag, bis auf welchen die Versicherung herabzusetzen, anzugeben ist. Zur Arbitrirung dieses Betrages ist die Anfertigung einer Taxe nicht nothwendig. Mit der Aufnahme dieser Verhandlung resp. Registratur, deren Resultat dem Gebäude-Eigenthümer spätestens binnen drei Tagen bekannt zu machen ist, wenn derselbe nicht schon bei der Aufnahme der Verhandlung zugegen war, tritt die Herabsetzung in Kraft, und bleibt, wenn der Gebäude-Eigenthümer derselben widerspricht, so lange in Wirksamkeit, bis durch ein nach den §§. 21. und 22. einzuleitendes förmliches Taxationsverfahren das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe festgestellt worden ist. Der Widerspruch des Gebäude-Eigenthümers, welcher aber innerhalb vierzehn Tagen präklusivischer Frist nach erfolgter Bekanntmachung der Abschätzung erklärt sein muß, wird hierbei als eine förmliche Berufung auf Aufnahme einer Taxe durch einen Baubeamten angesehen.

Die in Folge einer förmlichen Abschätzung eines Baubeamten erforderlich werdenden Herabsetzungen treten mit dem Abschlusse des Taxinstruments in Kraft. Dem Eigenthümer ist auch in diesem Falle spätestens binnen drei Tagen die erfolgte Herabsetzung bekannt zu machen, wenn derselbe nicht schon bei Aufnahme der Taxverhandlung zugegen war.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten, sowie die Abschätzungs-Kommissionen und Ortsbehörden sind verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Uebrigens darf im Falle eines Brandes die zu gewährende Entschädigung den unmittelbar durch den Brand, beziehungsweise durch die Löschung desselben an den versicherten Gebäuden resp. anderen Gegenständen entstandenen Verlust nicht übersteigen, selbst wenn die Versicherungs-Summe höher war. Die Sozietät hat jedoch letztenfalls den Nachweis zu führen, daß der Brandschaden nicht so viel betrage, als die Versicherungs-Summe.

Zu §. 27.

Der Schlußsatz des §. 27. des Reglements von den Worten „die Wirkung derselben rc." ab, wird mit Rücksicht auf die Zusatz-Bestimmungen zu den §§. 15. und 26. aufgehoben.

Zu §. 28.

Der Schlußsatz des §. 28. von den Worten ab: „Jeder außerordentliche Beitrag rc." wird aufgehoben.

Zu §. 29.

Außer diesen Beiträgen (§. 28.) muß bei dem jedesmaligen Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen pro hundert Thaler der Versicherungs-Summe nicht übersteigen darf. Derselbe ist unwiderrufliches Eigenthum der Sozietät. Austretende haben keinen Anspruch daran zu machen.

Zu §. 30.

Zu den Erfordernissen der Gebäude, welche in die erste Klasse gestellt werden sollen, gehört auch, daß sie massive Giebel haben. Schmieden, die Stein- oder Metall-Bedachung haben, gehören zur achten Klasse.

Zu §. 34.

Der §. 34. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrs-Rate in der ersten Klasse auf drei Silbergroschen, in der zweiten auf vier Silbergroschen,

in der dritten auf fünf Silbergroschen, in der vierten auf sechs Silbergroschen, in der fünften auf acht Silbergroschen, in der sechsten auf neun Silbergroschen, in der siebenten auf neun Silbergroschen und in der achten auf elf Silbergroschen von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth bestimmt.

Zu §. 35.

Die Klassen-Eintheilung (§. 30.) und das vorbestimmte Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen (Zusatz zu §. 34.) soll ausnahmsweise innerhalb der nächsten drei Jahre, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzial-Stände und das Resultat derselben, soweit es sich dabei um Abänderungen der bestehenden Eintheilung handelt, Unserer Genehmigung unterworfen werden.

Zu §§. 44. und 44 b.

Die Paragraphen 44. und 44 b. des Reglements werden aufgehoben und statt derselben verordnet:

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort nach der von dem Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Magistrat resp. durch den Distrikts-Kommissarius erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß unzweifelhaft ein Totalschaden vorliegt, so ist blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, oder besteht der geringste Zweifel darüber, ob ein Totalschaden vorliegt, oder waltet der Verdacht einer stattgefundenen Ueberversicherung ob, so muß bei der Schadensbesichtigung die vollständige Abschätzungs-Kommission (Zusatz zu §. 21.) zugezogen und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadensquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst zu der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur weiteren Veranlassung eingereicht. Gegen das Resultat der Abschätzung durch die Kommission steht sowohl der Sozietät, als auch dem Beschädigten die Befugniß zu, eine nochmalige Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch einen von der Sozietät zu requirirenden Baubeamten zu verlangen. Die Kosten dieser nochmaligen Abschätzung trägt derjenige, zu dessen Nachtheil dieselbe ausfällt, während die Kosten der Abschätzungs-Kommission allemal der Sozietät zur Last fallen.

Auf Grund des Resultats der Besichtigung und resp. Abschätzung hat demnächst schließlich die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion die Schadens-Vergütung in jedem Falle durch besondere Verfügung festzusetzen, diese dem Versicherten behändigen, und ein Insinuations-Dokument zu den Akten bringen zu lassen.

Zu

Zu §. 47.

Die Worte in dem Schlußsatz des §. 47. des Reglements:

„gänzlich oder vorläufig“

fallen aus.

Zu §. 54.

Brandschäden an Gebäuden, in welchen Dampfmaschinen sich befinden, bleiben jedoch von der Vergütung ausgeschlossen, wenn das Feuer durch Explosion des Dampfkessels entstanden ist.

Zu §. 56.

Der §. 56. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht.

Zu §. 65.

Das wiederhergestellte Gebäude muß aber denselben Zwecken, wie das abgebrannte dienen. Bei Wirthschaftsgebäuden ist jedoch nachgelassen, daß statt eines Stalles eine Scheune und umgekehrt erbaut werden, und überhaupt auch hier nach Maaßgabe des §. 66. Dispensation dahin eintreten kann, daß statt des abgebrannten der Bau eines zu anderen Zwecken dienenden Gebäudes, als wozu das abgebrannte bestimmt war, gestattet werde.

Zu §. 67.

Der §. 67. wird aufgehoben, und statt seiner verordnet:

Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte übernimmt provisorisch, unter der Firma als Provinzial-Feuersozietäts-Direktion, der Oberpräsident, unter Beihülfe der von ihm auszuwählenden und von den Disziplinar-Ministern zu genehmigenden Mitglieder der Regierung zu Posen.

Der gesetzliche Stellvertreter des Oberpräsidenten vertritt denselben in Abwesenheits- und Behinderungsfällen.

Zu §. 68.

Der §. 68. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die Funktionen der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse übernimmt gleichfalls provisorisch die Provinzial-Institutenkasse zu Posen gegen eine in dem Etat der Sozietät auszuwerfende, von den betreffenden Ministern zu bestimmende Remuneration.

Zu §. 69.

Der §. 69. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Die dem Oberpräsidenten beigeordneten Regierungs-Mitglieder (§. 67.) beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Provinzial-Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines Verwaltungskosten-Etats, welchen der Oberpräsident aufzustellen und der Genehmigung Unseres Ministers des Innern zu unterwerfen hat.

Die Büreaugeschäfte werden theils von besonderen für die Sozietät angestellten Beamten, welche Unser Oberpräsident innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken auf Lebenszeit zu ernennen hat, theils aushülfsweise von Subalternen Unserer Regierung zu Posen gegen angemessene Remunerationen nach Auswahl und resp. Bestimmung des Oberpräsidenten besorgt. Diese Sozietätsbeamten sind rücksichtlich ihrer Amtsverhältnisse als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten, und sie sind, als solche, namentlich dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852. unterworfen.

Zu §. 70.

Die Schlußbestimmung des §. 70. des Reglements von den Worten ab:

„Der Letztere hat nicht allein ꝛc.“

wird aufgehoben, und statt derselben verordnet:

Der Letztere (Kreis-Feuersozietäts-Rendant) hat nicht allein die Kreis-Feuersozietäts-Kasse zu verwalten, sondern zugleich auch diejenigen Subalterngeschäfte, welche ihm gemäß einer besonderen von Unserm Oberpräsidenten zu erlassenden Instruktion werden übertragen werden, zu versehen.

Zu §. 72.

Der letzte Satz des §. 72. des Reglements von den Worten ab:

„Die Kreissteuer-Einnehmer und die beiden Rendanten ꝛc.“

wird aufgehoben, und statt dessen verordnet:

Die Kreissteuer-Einnehmer und die beiden Rendanten zu Posen und Bromberg (§. 71.) hingegen beziehen statt Gehaltes von allen durch sie vereinnahmten Geldern eine Tantieme von Ein Prozent.

Zu §. 77.

Nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 77. des Reglements ist künftig das Kataster in dreifacher Ausfertigung anzulegen und weiter durchzuführen. Das dritte Exemplar wird bei der Ortsobrigkeit aufbewahrt, welche verpflichtet ist, jedem Sozietäts-Mitgliede innerhalb bestimmter Stunden die Einsicht desselben zu gestatten.

Zu §. 79.

Die alljährlichen Veränderungs-Vermerke sind in triplo berichtlich an die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion einzusenden.

Zu §. 80.

Die §§. 80—83. des Reglements werden aufgehoben und an deren Stelle verordnet:

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder auf sofortige Erhöhung der Versicherungs-Summe, oder Erhöhung der Klassen in Folge baulicher Veränderungen (Zusatz zu §. 15.), können unter der Bedingung des §. 15. zu jeder Zeit bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius angebracht werden. Diese haben sofort und spätestens innerhalb vierzehn Tagen den Antrag zu prüfen, das zur Vervollständigung desselben Erforderliche zu verfügen, oder, falls solcher dem Reglement entsprechend substantiirt ist, denselben dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor einzureichen. Der Letztere hat ohne Verzug und spätestens innerhalb vierzehn Tagen den Antrag, unter Beifügung der erforderlichen Veränderungs-Nachweisung, an die Provinzial-Direktion berichtlich einzureichen oder binnen gleicher Frist den Antrag an den Magistrat oder resp. Distrikts-Kommissarius behufs der Vervollständigung zurückzusenden. Die Provinzial-Direktion hat gleichfalls ohne Verzug und spätestens binnen vierzehn Tagen entweder die Genehmigung der eingereichten Anträge auszusprechen, oder aber das Erforderliche zur Erledigung ihrer etwanigen Bedenken zu verfügen.

Zu §. 81.

Wenn die definitive Genehmigung des Antrages nicht längstens binnen drei Monaten nach der Anmeldung ertheilt wird, so soll, wenn die rechtliche Wirkung des Antrages nach §. 15. nicht schon früher beginnt, und der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld ist, der erst später genehmigte Antrag doch schon mit Ablauf jener drei Monate in Wirksamkeit treten.

Zu §. 82.

Neue Gebäude müssen, sobald sie fertig sind, durch die Besitzer bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius zur Versicherung angemeldet werden.

Geschieht dies nicht, so müssen die Gebäude gleichwohl, falls sie zur Aufnahme geeignet sind, von Amtswegen mit dem Minimum von 25 Thalern katastrirt werden und die Besitzer haben von dem Zeitpunkte der Katastrirung ab die Beiträge zu zahlen.

Wer die Versicherungs-Summe erhöhen will, hat spätestens sechs Wochen vor dem regelmäßigen Eintrittstermine (1. Januar oder 1. Juli) seinen dies-

fälligen Antrag anzubringen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so tritt die Erhöhung erst von dem Tage ab in Kraft, von welchem das Genehmigungs-Dekret der Provinzial-Direktion datirt ist. Der Antragsteller muß jedoch in diesem Falle die Beiträge von der Summe, um welche die Versicherung erhöht worden ist, für das volle Halbjahr zahlen.

Zu §. 83.

Wer die Versicherungs-Summe herabsetzen oder ganz aus der Sozietät, wenn dies sonst zulässig, ausscheiden will, sowie derjenige, welcher die Klasse eines Gebäudes außer dem Falle des §. 15. in fine erhöhen lassen will, muß sein Gesuch bei dem Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius sechs Wochen vor dem 1. Januar resp. 1. Juli anbringen, und bis zu den gedachten Tagen vollständig substantiiren, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungs-Summe, die Entlassung aus der Sozietät oder die Klassenerhöhung erst mit dem nächsten regelmäßigen Rezeptionstermine eintritt, insofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Sollte ein Gebäude, dessen Herabsetzung beantragt worden ist, vor dem nächsten Eintrittstermine ganz oder theilweise abbrennen, so wird die Brand-Entschädigung nur nach der herabgesetzten Versicherungs-Summe festgestellt.

Zu §. 84.

Die nach §. 84. des Reglements von den Kreis- (oder Stadt-) Feuersozietäts-Direktoren einzureichenden Berichte, Anträge rc. müssen in spätestens vier Wochen in den Händen der Provinzial-Direktion sein.

Zu §. 85.

Der erste Satz des §. 85. wird aufgehoben, und statt desselben verordnet:

Nach Eingang dieser Ausfertigungen (§. 84.) muß der Kreis- (oder Stadt-) Feuersozietäts-Direktor dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Eintragung der begehrten Versicherung resp. Erhöhung, Klassenveränderung oder Löschung im Kataster stattgefunden habe, durch den Magistrat resp. Distrikts-Kommissarius zufertigen.

Zu §. 86.

Der §. 86. wird dahin geändert:

Bei entstehenden Brandunfällen muß der Bürgermeister resp. Distrikts-Kommissarius, bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe, dem Kreis-Landrath längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes Nachricht ertheilen und letzterer seinerseits von der eingegangenen Nachricht

der

der Provinzial-Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten. Der Bürgermeister resp. Distrikts-Kommissarius muß demnächst die Schadensaufnahme (Zusatz zu §§. 44. und 44 b.) ohne Verzug und längstens in drei Tagen nach dem stattgehabten Brandschaden resp. selbst vollständig bewirken oder durch die Abschätzungs-Kommission veranlassen. Die Verhandlung über die Schadensaufnahme ist sofort an den Kreisdirektor einzusenden, welcher dieselbe nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und binnen acht Tagen berichtlich an die Provinzial-Direktion einzureichen hat.

Zu §. 94.

Der §. 94. des Reglements wird aufgehoben, und statt desselben Folgendes verordnet:

Die Provinzial-Feuersozietäts-Kasse soll niemals einen höheren baaren Kassenbestand als 10,000 Rthlr. haben. Alle Ueberschüsse, sowie der §. 29. dieser Verordnung erwähnte eiserne Fonds sind in inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, oder bei der Bank zinsbar anzulegen.

Zu §. 96.

Die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ist in besonders dazu geeigneten Fällen ermächtigt, Reste, ohne die Exekution in das Grundstück durch Subhastation vollstrecken zu lassen, niederzuschlagen, wenn die Beitreibung derselben auf diesem Wege zweifelhaft oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft ist.

Zu §. 98.

Die Worte in dem Schlußsatz des §. 98. des Reglements:

„alle einzelnen Ausgabepöste an gezahlten Brandvergütungsgeldern mit Benennung der Empfänger"

werden aufgehoben, und treten an deren Stelle die Worte:

die Summe der gezahlten Brandvergütungsgelder.

Zu §. 122.

Der §. 122. des Reglements wird, wie folgt, geändert:

Jeder Bürgermeister oder Distrikts-Kommissarius ist verbunden, die ihm nach dem Reglement und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte auszuführen, ohne auf weitere Entschädigung als 15 Sgr. pro Meile Reisekosten Anspruch zu haben, wenn behufs jener Ausführung Lokaluntersuchungen und desfalls Reisen nothwendig sind. Bezüglich der gedachten Geschäfte sind die genannten Beamte als Beamte der Provinzial- und resp. Kreisdirektion zu betrachten und verpflichtet, deren Weisungen und Instruktionen Folge zu leisten.

 Zu

Zu §. 124.

Außer den Prämien, welche von der Provinzial-Direktion nach §. 124. des Reglements angewiesen werden können, soll dieselbe auch befugt sein, Beamten und anderen Personen, welche Brandstifter ermitteln, wenn diese des Verbrechens überführt werden, nach den Umständen Prämien oder Belohnungen von fünf bis Einhundert Rthlr. zu bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)